

## Information zum Genehmigungssystem für Rebpflanzungen

Auf Grund EU-rechtlicher Vorgaben fand zum 1. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebpflanzungen statt. Damit verbunden sind erhebliche Änderungen der Melde- und Antragsverpflichtungen, die bei Nichtbeachtung schwerwiegende Folgen mit sich bringen.

- Seit 1. Januar 2016 muss grundsätzlich ein **Antrag auf Genehmigung einer Pflanzung** gestellt werden und die **Genehmigung muss vor der Pflanzung vorliegen**. Anpflanzungen, die ohne Genehmigung vorgenommen wurden, sind unzulässig und daher zu roden. Darüber hinaus werden sie mit Geldstrafen sanktioniert.
- Zur Beurteilung eines zu bepflanzenden Flurstückes besteht vorab die Möglichkeit der **Zielflächenprüfung** durch die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der
  - **Hangneigung** (kostenpflichtig) sowie der
  - Verwendung von geschützten **Ursprungsbezeichnungen** und **geographischen Angaben**

Ab dem 1. Januar 2016 gibt es drei Typen von Genehmigungen:

### 1. Umwandlung von Wiederbepflanzungsrechten aus dem bisherigen System in Genehmigungen für Rebpflanzungen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015
- Wiederbepflanzungsrechte bleiben zunächst im Betrieb bestehen.
- Die ursprüngliche Lebensdauer der Wiederbepflanzungsrechte bleibt erhalten. Sie verlängert sich nicht durch die Überführung in das neue System, kann aber verkürzt werden, da die Genehmigungen ab Erteilung max. 3 Jahre Gültigkeit haben.
- Die Unterscheidung in „steile“ und „flache“ Wiederbepflanzungsrechte ist entfallen.
- Innerhalb der rheinland-pfälzischen Qualitätsweinbaugebiete gilt für die Umwandlung der Wiederbepflanzungsrechte die Bindung an das Anbaugebiet.
- **Anträge auf Umwandlung können seit dem 15. September 2015** bis Ende des Jahres 2020 bei der Landwirtschaftskammer gestellt werden.
- Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.

#### **Empfehlung:**

**Beachten Sie die Gültigkeit der Wiederbepflanzungsrechte.** Führen Sie die Umwandlung erst durch, wenn der Verfall droht und/oder wenn eine konkrete Pflanzung ansteht. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.

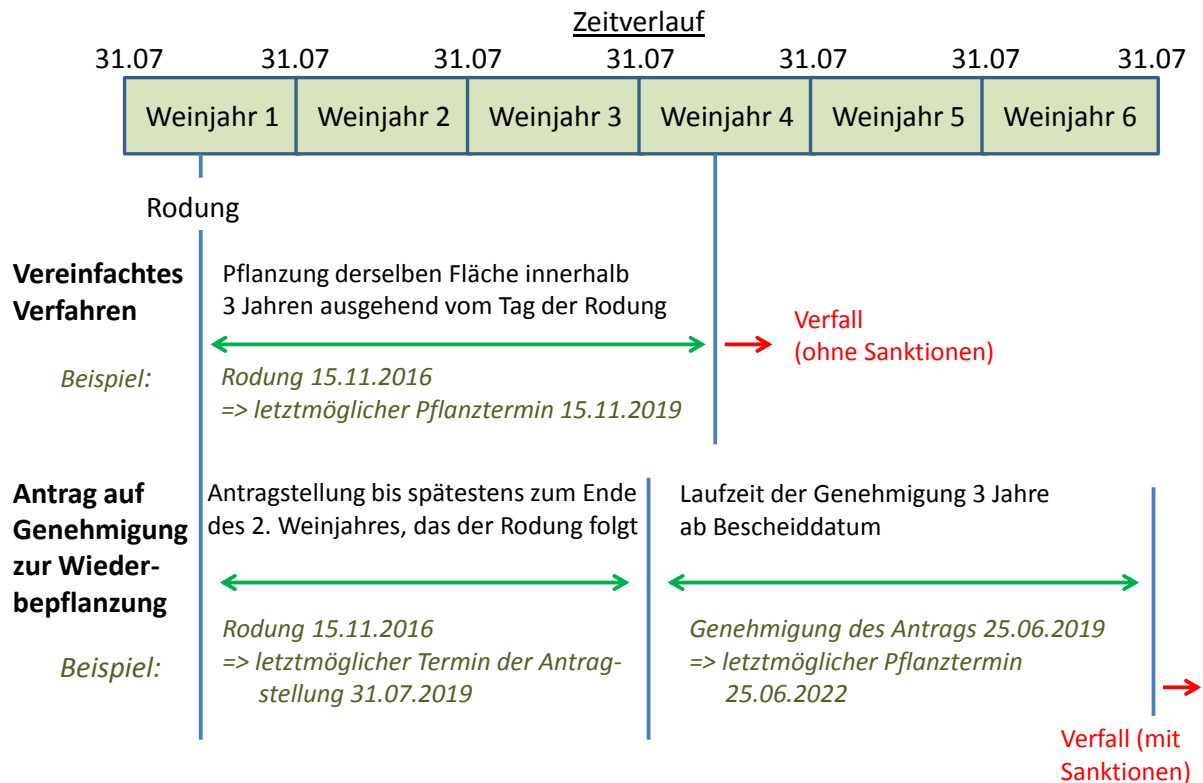
### 2. Genehmigungen zur Wiederbepflanzung von Rebflächen

- Gilt für Rodungen mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016.
- Voraussetzung für eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung sind Rodungen und deren Meldung durch den Betrieb.
- Nur dieser Betrieb kann die Genehmigung zur Wiederbepflanzung für selbstbewirtschaftete Flächen im Rahmen der Flächengrößen der vorgenommenen Rodungen beantragen.

#### **Hierbei sind Fristen zu beachten:**

- Bei Antragstellung muss die Rodung vollständig durchgeführt sein und die Meldung bei der Landwirtschaftskammer vorliegen.
- Der Antrag muss vor dem Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahres (vor dem 31. Juli), das auf das Weinwirtschaftsjahr der Rodung folgt, gestellt werden.  
**Beispiel:** Rodung der Fläche im Oktober 2016 → Beantragung bis spätestens 31. Juli 2019.
- Erfolgt keine Beantragung innerhalb dieser Frist, verfällt die Möglichkeit zur Genehmigung für eine Wiederbepflanzung unwiederbringlich.
- Die Antragstellung ist ganzjährig bei der Landwirtschaftskammer möglich.
- Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.
- Eine erteilte Genehmigung ist drei Jahre gültig, sie muss vor der Pflanzung vorliegen. Nicht genutzte Genehmigungen werden sanktioniert.
- Die Unterscheidung in „steile“ und „flache“ Wiederbepflanzungsgenehmigungen entfällt.
- Die Bindung an das Anbaugebiet bleibt bestehen.

## Genehmigung von Wiederbepflanzungen



### Vereinfachtes Verfahren der Genehmigung zur Wiederbepflanzung von Rebflächen:

- Gilt für **Rodungen** mit Rodungsdatum ab dem 01.01.2016.  
(Für Rodungen mit Rodungsdatum bis zum 31.12.2015 kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden. Es muss ein Antrag auf Umwandlung gestellt werden, siehe oben.)
- Wird **ein und dieselbe Fläche eines Betriebes** gerodet und innerhalb von 3 Jahren ab Rodungsdatum wieder angepflanzt, so ist kein Antrag auf Genehmigung der Wiederbepflanzung notwendig. Es genügt **die fristgerechte Meldung von Rodung und Pflanzung in der Änderungsmeldung zur Weinbaukartei** jeweils zum 31. Mai. Die Rodung muss bis Ende des Weinjahres in dem die Rodung erfolgt ist angezeigt werden. Folglich müssen Rodungen im Zeitraum Juni/Juli 2017 bis 31.07.2017 gemeldet werden.
- Aber auch hier gilt: **Bei Nichteinhaltung der Fristen ist die Pflanzung unzulässig** und daher **zu roden**. Darüber hinaus wird mit Geldstrafe sanktioniert.

#### **Empfehlung:**

- Melden Sie Rodungen nach Abschluss zeitnah bei Ihrer zuständigen Dienststelle der Landwirtschaftskammer.
- Die Änderungsmeldung zur EU-Weinbaukartei kann ganzjährig zur Meldung von Rodungen verwendet werden (Kopie oder Ausdruck aus **WeinInformationsPortal (WIP)** [wip.lwk-rlp.de](http://wip.lwk-rlp.de)).
- Anträge zur Genehmigung von Wiederbepflanzungen können online im WIP gestellt werden. Alternativ können Antragsformulare auf der Webseite der Landwirtschaftskammer (<http://www.lwk-rlp.de/de/weinbau/rebflaechen/genehmigungen-fuer-rebpfanzungen/>) heruntergeladen oder bei den Dienststellen der Landwirtschaftskammer abgeholt werden.
- Anträge rechtzeitig stellen (Anträge werden innerhalb von drei Monaten beschieden.)

### 3. Genehmigungen zur Neuanpflanzung von Rebflächen

- Anträge sind bei der zuständigen Behörde (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bonn: [www.ble.de](http://www.ble.de)) vom 1. Januar bis zum 1. März des Jahres zu stellen.
- Das einzige Kriterium zur bevorzugten Erteilung von Neugenehmigungen ist die Hangneigung der beantragten Fläche, eine entsprechende Bescheinigung muss dem Antrag beigelegt werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung ([www.ble.de](http://www.ble.de) → Landwirtschaft → Wein)
- Hinweis: Anpflanzungen aufgrund von Neugenehmigungen erhalten keine Umstrukturierungsförderung.

#### Allgemeiner Hinweis zu den Genehmigungen

Die Genehmigungen zur Pflanzung beruhen auf den Grundlagen öffentlicher Vorschriften des europäischen und nationalen Weinrechts.

Die Genehmigung zur Pflanzung

- ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Zustimmungen,
- hebt keine auf Grund anderer Vorschriften bestehende Nutzungsbeschränkungen oder Anbauverbote auf und
- regelt nicht die Zulässigkeit der Verwendung von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben.

Pflanzungen ohne Genehmigung müssen entfernt werden. Darüber hinaus werden sie finanziell sanktioniert.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre zuständige Dienststelle der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wenden.